

Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an Vereine durch die Gemeinde Klostermansfeld

1. Zuwendungszweck

- Unterstützung ortsansässiger Vereine

2. Gegenstand der Förderung

- Veranstaltungen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden
- Kultur- und Sportarbeit
- Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen
- Laufende Unterhaltung der Vereinsobjekte

2.1. Förderfähig sind:

- Betriebskosten
- Fahrkosten und Teilnahmegebühren an Veranstaltungen
- Ausrüstungsbeschaffung
- Baukosten

3. Zuwendungsempfänger

Eingetragene Vereine der Gemeinde Klostermansfeld

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der antragsstellende Verein muss seinen Sitz in der Gemeinde Klostermansfeld haben.

5. Art der Zuwendung

Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung

Finanzierungsform: nicht rückzahlbarer Zuschuss

6. Verfahren

Die Antragsstellung für das Folgejahr hat bis zum **30.09.** zu erfolgen.

Sollte der Antrag nach dem 01.10. gestellt werden, wird dieser nicht mehr berücksichtigt.

Anträge sind bis zum genannten Stichtag an folgende Stelle zu richten:

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
An der Hütte 1
06311 Helbra

Die Zuwendung wird für das jeweilige Haushaltsjahr vom 01.01. bis 31.12. gewährt.

Der Antrag beinhaltet eine kurze Beschreibung der Maßnahme.

Für den schriftlichen Antrag ist ein einheitliches Deckblatt zu verwenden, welches von der Verbandsgemeinde abgeholt werden kann.

Auf der Homepage kann dieses Deckblatt abgerufen werden.

Das Deckblatt beinhaltet den Verein, das Datum, das Haushaltsjahr und es muss vom jeweiligen Verantwortlichen des Vereins unterschrieben sein.

Der Kultur-, Sport-, Bildungs- und Sozialausschuss der Gemeinde Klostermansfeld bewertet nach pflichtgemäßem Ermessen die Förderfähigkeit der Anträge und schlägt dem Gemeinderat im Rahmen der verfügbaren Mittel die Höhe der Fördersumme vor. Der Gemeinderat entscheidet abschließend.

7. Nachweis der Verwendung

Die Zuschüsse sind für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Dieser ist mit der Abrechnung nachzuweisen.

Erfolgt keine Abrechnung besteht kein Anspruch im Folgejahr.

Verwendungsnachweise sind der unter Punkt 6 angegebenen Stelle, bis zum 28.02. des Folgejahres vorzulegen.

Die Zuschüsse sind für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Änderungen der Finanzierung sind vor Realisierung schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Klostermansfeld.

Alle Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Gemeinde Klostermansfeld. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

8. Inkrafttreten

Die Rahmenrichtlinie tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Klostermansfeld, den 23.01.2018

Uwe Tempelhof
Bürgermeister